



Landratsamt Kronach · Güterstraße 18 · 96317 Kronach

Empfangsbekanntnis

Markt Steinwiesen
Kirchstraße 4
96349 Steinwiesen

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen/Sachbearbeiter/-in	Telefon/Telefax/E-Mail	Zi.-Nr.	Kronach,
04.08.2025	27-632/2, 632/7-87/2025 Herr Friedrich	Tel.: 09261 678-224 Fax: 09261 678-211 sebastian.friedrich@lra-kc.bayern.de	407	07.10.2026

Wasserrecht und Abwasserabgabenrecht; Einleiten

- des behandelten Abwassers aus der Kläranlage Neufang in einen namenlosen Bach („Grund“) zur Remschlitz,
- des entlasteten Mischwassers aus dem Regenüberlaufbecken RÜB Kläranlage in einen namenlosen Bach („Grund“) zur Remschlitz,
- des im Gemeindeteil Neufang im Trennsystem gesammelten Niederschlagswassers in einen namenlosen Bach („Grund“) zur Großen Leitsch,
- des im Gemeindeteil Berglesdorf im Trennsystem gesammelten Niederschlagswassers in einen namenlosen Bach („Plösendgrund“) zur Großen Leitsch sowie
- des im Gemeindeteil Birnbaum im Trennsystem gesammelten Niederschlagswassers in den Rössenbach und den Dorfbach

durch den Markt Steinwiesen;

Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis

Anlagen

- 1 Bauwerksverzeichnis
- 1 Satz Planunterlagen
- 1 Kostenrechnung

Dienstgebäude:
Güterstraße 18, 96317 Kronach

Allgemeine Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Di. u. Mi. 13:30 - 15:30 Uhr
Do. 13:30 - 17:30 Uhr

Telefon: 09261 678-0
Telefax: 09261 678-211

Konten:
Sparkasse Kulmbach-Kronach
IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54
BIC: BYLADEM1KUB



E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de
Internet: www.landkreis-kronach.de

VR Bank Oberfranken Mitte eG
IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00
BIC: GENODEF1KU1



Das Landratsamt Kronach erlässt folgenden

Bescheid:

1 Gehobene Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Planunterlagen der Gewässerbenutzungen

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Dem Markt Steinwiesen – Betreiber – wird die stets widerrufliche **gehobene wasserrechtliche Erlaubnis** zur Benutzung eines namenlosen Baches („Grund“) zur Remschlitz, eines namenlosen Baches („Plösendgrund“) zur Großen Leitsch, des Rössenbaches sowie des Dorfbaches durch Einleiten gesammelten Abwassers erteilt.

1.1.2 Zweck der Gewässerbenutzungen

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des in der Kläranlage Neufang behandelten Abwassers, des Mischwassers aus dem Regenüberlaufbecken RÜB Kläranlage sowie des in den Gemeindeteilen Neufang, Berglesdorf und Birnbaum im Trennsystem gesammelten Niederschlagswassers.

1.1.3 Planunterlagen

Den erlaubten Gewässerbenutzungen liegen die von der SRP Schneider & Partner Ingenieur-Consult GmbH, 96317 Kronach, gefertigten Planunterlagen vom 21.02.2025 nach Maßgabe der vom allgemeinen amtlichen Sachverständigen durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

Danach wird eingeleitet:

- über die Einleitungsstelle E9 auf Grundstück Flur-Nr. 2082 der Gemarkung Neufang das in der Kläranlage Neufang mechanisch-biologisch behandelte Schmutzwasser in einen namenlosen Bach („Grund“) zur Remschlitz
- über die Einleitungsstelle E8 auf Grundstück Flur-Nr. 2082 der Gemarkung Neufang das Mischwasser aus dem Regenüberlaufbecken RÜB Kläranlage in einen namenlosen Bach („Grund“) zur Remschlitz
- das Niederschlagswasser aus folgenden Regenwasserkanälen:

Bezeichnung der Einleitungsstelle	Einleitungsstelle		Benutztes Gewässer
	Flur-Nr.	Gemarkung	
<i>Trennsystem Gemeindeteil Birnbaum</i>			
E1	202/2	Birnbaum	Rössenbach
E2	381	Birnbaum	Dorfbach
E3	83	Birnbaum	Dorfbach
E4	82/4	Birnbaum	Dorfbach
E5	565/5	Birnbaum	Dorfbach

E6	565/3	Birnbaum	Dorfbach
<i>Trennsystem Gemeindeteil Berglesdorf</i>			
E7	1800	Neufang	Namenloser Bach („Plösen- grund“) zur Großen Leitsch
<i>Trennsystem Gemeindeteil Neufang</i>			
E10	2072	Neufang	Namenloser Bach („Grund“) zur Remschlitz

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 01.07.2026 und dem Sichtvermerk der unteren Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Kronach vom 07.10.2026 versehen. Die Planunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheids.

1.1.4 Beschreibung der Anlagen

Die Abwasseranlage des Marktes Steinwiesen im Einzugsgebiet der Kläranlage Neufang besteht im Wesentlichen aus einer mechanisch-biologischen Kläranlage, ausgeführt als Belebungsanlage im BIOCOS-Verfahren, sowie einem Kanalnetz teils im Mischsystem mit einem Regenüberlaufbecken auf der Kläranlage und teils im Trennsystem.

Die Kläranlage Neufang ist derzeit auf eine BSB₅-Fracht (roh) von 120,0 kg/d (entsprechend 2.000 EW₆₀) ausgelegt. Mit dieser Ausbaugröße entspricht die Kläranlage der Größenklasse 2 nach Anhang 1 zur AbwV.

Das als Anlage beigefügte Bauwerksverzeichnis ist Bestandteil dieses Bescheids.

1.2 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird mit Wirkung vom 01.01.2027 bis zum **31.12.2046** befristet erteilt.

1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.3.1 Umfang der erlaubten Gewässerbenutzung für das Einleiten von behandeltem Abwasser am Kläranlagenablauf

1.3.1.1 Folgender Abfluss darf an der Einleitungsstelle E9 nicht überschritten werden:

Maximaler Abfluss (Abwassermenge je h) 64,8 m³/h

1.3.1.2 Folgende Werte sind mit Wirkung **bis einschließlich 20.12.2027** an der Einleitungsstelle E9 von der nicht abgesetzten, homogenisierten qualifizierten Stichprobe einzuhalten:

Chemischer Sauerstoffbedarf (**CSB**) 30,0 mg/l

Biochemischer Sauerstoffbedarf (**BSB₅**) 10,0 mg/l

Stickstoff gesamt (**N_{ges}**) 7,0 mg/l

als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff
vom 1. Mai bis 31. Oktober

Phosphor gesamt (**P_{ges}**) 7,0 mg/l

- 1.3.1.3** Folgende Werte sind mit Wirkung **ab 21.12.2027** an der Einleitungsstelle E9 von der nicht abgesetzten, homogenisierten qualifizierten Stichprobe einzuhalten:

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	30,0 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB₅)	10,0 mg/l
Stickstoff gesamt (N_{ges}) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 1. Mai bis 31. Oktober	7,0 mg/l
Phosphor gesamt (P_{ges})	1,5 mg/l

Den Werten liegen die in der Anlage zu § 4 AbwV in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Analyse- und Messverfahren zugrunde. Es gelten die Einhaltungsvorgaben gemäß § 6 AbwV.

- 1.3.1.4** Der Auslegung der Kläranlage liegt folgende Bemessungsfracht (85-Prozent-Wert) im Zulauf der biologischen Stufe zugrunde:

CSB-Bemessungsfracht	148,0 kg/d
----------------------	------------

- 1.3.1.5** Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss bezüglich des Trockenwetterabflusses stets zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

- 1.3.1.6** Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

1.3.2 Umfang der erlaubten Gewässerbenutzung für das Einleiten von Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk

An der planmäßig errichteten Mischwasserentlastungsanlage ergeben sich rechnerisch für mittlere Niederschlagsjahre folgende Entlastungsdaten:

Bezeichnung der Entlastungsanlage und Einleitungsstelle	Entlastungshäufigkeit	Entlastungsdauer pro Jahr	Entlastungsvolumen pro Jahr	Entlastungswassermenge
RÜB Kläranlage - E8	78,3 d/a	198,3 h/a	55.795 m³/a	2.936 l/s

1.3.3 Umfang der erlaubten Gewässerbenutzungen für das Einleiten von Niederschlagswasser aus den Regenwasserkanälen

Bezeichnung der Einleitungsstelle	Einleitungsmenge
E1	26,2 l/s
E2	296,4 l/s
E3	52,8 l/s
E4	147,6 l/s
E5	16,8 l/s
E6	20,0 l/s
E7	142,8 l/s
E10	38,4 l/s

1.3.4 Ergänzende Maßnahmen

1.3.4.1 Mischwasserbehandlung

Zur Einhaltung des zulässigen Mischwasserabflusses zur Kläranlage ist es erforderlich, die Drosseleinstellungen der Mischwasserentlastungsanlage zu kontrollieren und ggf. anzupassen.

Folgende Werte sind einzuhalten:

Bezeichnung der Entlastungsanlage und Einleitungsstelle	Notwendiges Bauwerksvolumen	Zulässiger Drosselabfluss
RÜB Kläranlage - E8	135 m ³	18 l/s

1.3.4.2 Kläranlage Neufang

1.3.4.2.1 Der Schlammindeks der Kläranlage ist auf rund 120 mg/l einzustellen.

1.3.4.2.2 Um die Einhaltung des ab dem 21.12.2027 geltenden Überwachungswertes für den Abwasserparameter Phosphor gesamt in Höhe von 1,5 mg/l zu gewährleisten, ist eine Zudosierung von Fällmittel vorzunehmen.

1.3.4.2.3 Um die in der erlaubten Planung für die Prognoseberechnung verwendeten Literaturwerte zu bestätigen, ist ein Messprogramm durchzuführen. Das Messprogramm hat sich auf die Zuflussmenge der Kläranlage zu beziehen sowie alle relevanten Abwasserparameter wie BSB₅, CSB, NH₄-N, TKN und P_{ges} zu beinhalten.

Bis spätestens **31.12.2030** ist dem Wasserwirtschaftsamt Kronach eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Messprogramms vorzulegen.

Die Ergebnisse des Messprogramms sind als Grundlage für die Überrechnung der Kläranlage mit aktuellen Belastungswerten heranzuziehen, um die derzeitige Kapazität der Kläranlage nachzuweisen.

Nach Abschluss des Messprogramms ist ein entsprechender Nachweis nach Arbeitsblatt DWA-A 131 zu erstellen und dem Wasserwirtschaftsamt Kronach vorzulegen.

1.3.4.3 Niederschlagswasserbehandlung

An den folgenden Niederschlagswassereinleitungsstellen sind Rückhalteräume erforderlich:

Bezeichnung der Einleitungsstelle	Notwendiges Rückhaltevolumen
E2	279 m ³
E3	43 m ³
E4	142 m ³
E7	147 m ³

Maßnahmen zur Herstellung der erforderlichen Regenrückhalteräume werden in der erlaubten Planung nicht aufgezeigt.

In einer dem Wasserwirtschaftsamt Kronach bis spätestens **31.12.2030** vorzulegenden Planung sind die Maßnahmen zur Schaffung der notwendigen Regenrückhaltungsvolumen ausführlich darzustellen.

1.3.4.4 Fremdwassersanierung/Fremdwasserreduzierung

Der Fremdwasseranteil am Trockenwetterabfluss der Kläranlage Neufang beträgt im Jahresmittel 40 Prozent und somit unter 50 Prozent, jedoch über 25 Prozent.

Zur Verminderung des Fremdwasseranteils am Trockenwetterabfluss sind Sanierungsmaßnahmen am Kanalnetz vorzunehmen.

1.3.5 Betrieb und Unterhaltung

1.3.5.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

1.3.5.2 Dienst- und Betriebsanweisung

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Kronach sowie dem Wasserwirtschaftsamt Kronach auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

1.3.5.3 Eigenüberwachung der Kläranlage

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der EÜV in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Für die Abwasserdurchflussmessung ist, abweichend von den Vorgaben der EÜV, das Merkblatt Nr. 4.7/3 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu beachten.

1.3.5.4 Eigenüberwachung der Mischwasserentlastungsanlage

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der EÜV in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

1.3.6 Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Kronach und dem Wasserwirtschaftsamt Kronach anzuzeigen. Weiterhin ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche baurechtliche Genehmigung bzw. wasserrechtliche Erlaubnis mit den entsprechenden Planunterlagen zu beantragen.

1.3.7 Unterhaltung, Sicherung und Ausbau der benutzten Gewässer

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie die Gewässerufer von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung der benutzten Gewässer aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.3.8 Bauabnahme

Als Abschluss des Vorhabens ist gemäß Art. 61 Abs. 1 BayWG dem Landratsamt Kronach nach Fertigstellung der im Bescheid wasserrechtlich erlaubten Baumaßnahmen die Bestätigung eines zugelassenen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die baulichen Maßnahmen entsprechend den Vorgaben des Bescheids und der erlaubten Planunterlagen ausgeführt oder welche Abweichungen von der im Bescheid und in den erlaubten Planunterlagen zugelassenen Bauausführung vorgenommen wurden.

2 Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser in Gewässer ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.

2.1 Grundlagen der Abgabe für das Einleiten von Schmutzwasser

Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten werden neben der auf der Kläranlage behandelten Jahresschmutzwassermenge die unter Nrn. 1.3.1.2 und 1.3.1.3 des Bescheidstenors festgelegten Werte für CSB, Phosphor gesamt und Stickstoff gesamt zugrunde gelegt.

2.2 Abgabensatzung

Die Abwasserabgabe für das Einleiten des Schmutzwassers und für das Einleiten des Niederschlagswassers wird in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

2.3 Abgabenummern

Die Einleitung des Schmutzwassers aus der Kläranlage Neufang hat die Abgabenummer 196 476 177 067.

Die Einleitungen des Niederschlagswassers haben die Abgabenummer 196 476 177 995.

3 Kostenentscheidung

- 3.1** Der Markt Steinwiesen hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 3.2** Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 600,00 € festgesetzt. Der Markt Steinwiesen ist von der Zahlung der Gebühr nicht befreit.
- 3.3** Es sind Auslagen in Höhe von 792,00 € entstanden.

Gründe:

I.

1 Örtliche Verhältnisse

1.1 Entwässerungsgebiet

Das Einzugsgebiet der Kläranlage Neufang umfasst die Gemeindeteile Neufang, Berglesdorf und Birnbaum des Marktes Steinwiesen.

1.2 Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbehandlung erfolgt in einer mechanisch-biologisch Kläranlage, ausgeführt als Belebungsanlage im BIOCOS-Verfahren. Die Anlage weist eine Nennausbaugröße von 2.000 EW₆₀ auf. Dies entspricht einer BSB₅-Fracht (roh) von 120,0 kg/d.

Der Gemeindeteil Neufang verfügt über eine Abwasserkanalisation im Mischsystem. Der Gemeindeteil Berglesdorf entwässert im Trennsystem. Die Entwässerung des Gemeindeteils Birnbaum erfolgt ebenfalls im Trennverfahren. Das im Gemeindeteil Birnbaum anfallende Schmutzwasser wird über ein Pumpwerk der Kanalisation des Gemeindeteils Neufang zugeführt. Der Kläranlage Neufang ist ein Regenüberlaufbecken vorgeschaltet.

1.3 Bisherige Einleitungsverhältnisse

Der Markt Steinwiesen erhielt mit Bescheid des Landratsamtes Kronach vom 15.12.2003, Az. 360-632/2, 641/1-06/01, die bis zum 31.12.2023 befristete gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung diverser Gewässer durch Einleiten des in der Kläranlage Neufang behandelten Schmutzwassers, des Mischwassers aus dem der Kläranlage vorgeschalteten Regenüberlaufbecken RÜB Kläranlage und des in den Gemeindeteilen Berglesdorf und Neufang im Trennverfahren gesammelten Niederschlagswassers.

Durch die Bescheide vom 15.12.2005, Az. 360-632/2-38/2005, sowie vom 30.11.2012, Az. 31-632/2-104/2012, erfuhr die damals erteilte gehobene Erlaubnis Änderungen. Für die Gewässerbenutzungen wurden mit den Bescheiden vom 28.11.2023, Az. 27-632/2-95/2023, vom 14.11.2024, Az. 27-632/2-89/2024, und 09.12.2025, Az. 27-632/2, 632/7-175/2025, übergangsweise beschränkte wasserrechtliche Erlaubnisse gewährt.

1.4 Angaben zur Einleitungssituation

Benutzungsanlage und Einleitungsstelle	Kläranlage Neufang - E9	RÜB Kläranlage - E8
Benutztes Gewässer	Namenloser Bach („Grund“) zur Remschlitz	
Gewässerordnung	Gewässer dritter Ordnung	
Gewässerfolge	„Grund“ – Remschlitz – Kronach – Rodach – Main – Rhein	
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ1	0,14 m³/s	
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ	1,0 m³/s	
Mittlerer Abfluss MQ	15,0 m³/s	

Einleitungsstelle	E1	E7	E10
Benutztes Gewässer	Rössenbach	Namenloser Bach („Plösengrund“) zur Großen Leitsch	Namenloser Bach („Grund“) zur Remschlitz
Gewässerordnung	Gewässer dritter Ordnung		
Gewässerfolge	Rössenbach – Kleine Leitsch – Große Leitsch – Rodach – Main – Rhein	„Plösengrund“ – Große Leitsch – Rodach – Main – Rhein	„Grund“ – Remschlitz – Kronach – Rodach – Main – Rhein
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ1	0,2 m³/s	0,13 m³/s	0,14 m³/s
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ	0,5 l/s	2,0 l/s	1,0 l/s
Mittlerer Abfluss MQ	3,0 l/s	13,0 l/s	15,0 l/s

Einleitungsstelle	E2	E3	E4	E5	E6
Benutztes Gewässer	Dorfbach				
Gewässerordnung	Gewässer dritter Ordnung				
Gewässerfolge	Dorfbach – Grümpel – Kronach – Rodach – Main – Rhein				
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ1	0,16 m³/s				
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ	2,0 l/s				
Mittlerer Abfluss MQ	15,0 l/s				

1.5 Zustand des Wasserkörpers

Die erlaubten Einleitungen befinden sich im Oberflächenwasserkörper 2_F114. Das Gewässer ist als natürlich eingestuft. Die Bewertung des Gewässerzustands des Oberflächenwasserkörpers erfolgte anhand der repräsentativen Messstelle Nr. 14996.

Ökologisches Potential (Stand: 22.12.2021)

Das ökologische Potential wird als mäßig eingestuft.
Der ökologische Zustand wird als mäßig eingestuft.

Orientierungswerte nach Oberflächengewässerverordnung (Stand: 22.12.2021)

Bei der Bewertung des Gewässerzustands sind u. a. die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach Anlage 3, Nr. 3.2, in Verbindung mit Anlage 7 der Oberflächengewässerverordnung unterstützend heranzuziehen. Zu folgenden für die kommunale Abwasserbehandlung relevanten Parametern liegen gemessene Jahresmittelwerte für die repräsentative WRRL-Messstelle Nr. 14996 des Oberflächenwasserkörpers aus dem Jahr 2011 vor.

- | | |
|-------------------------------------|---|
| • BSB ₅ : 0,91 mg/l | (Orientierungswert für das gute Potential: 3 mg/l) |
| • TOC: 2,9 mg/l | (Orientierungswert für das gute Potential: 7 mg/l) |
| • NH ₄ -N: 0,02 mg/l | (Orientierungswert für das gute Potential: 0,1 mg/l) |
| • o-PO ₄ -P: 0,0038 mg/l | (Orientierungswert für das gute Potential: 0,07 mg/l) |
| • P _{ges} : 0,066 mg/l | (Orientierungswert für das gute Potential: 0,1 mg/l) |
| • NO ₂ -N: 0,0042 mg/l | (Orientierungswert für das gute Potential: 0,03 mg/l) |

Chemischer Zustand (Stand: 22.12.2021)

- Chemischer Zustand (mit ubiquitären Stoffen): gut
- Prioritäre Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm-Überschreitung:
Quecksilber und Quecksilberverbindungen

2 Antrag

Der Markt Steinwiesen beantragte beim Landratsamt Kronach die Erteilung einer neuen gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten des behandelten Abwassers aus der Kläranlage Neufang, des Mischwassers aus dem Regenüberlaufbecken RÜB Kläranlage sowie des in den Gemeindeteilen Neufang, Berglesdorf und Birnbaum im Trennverfahren gesammelten Niederschlagswassers in diverse Gewässer.

Der gehobenen Erlaubnis liegen die von der SRP Schneider & Partner Ingenieur-Consult GmbH, 96317 Kronach, gefertigten Planunterlagen vom 21.02.2025 zugrunde.

3 Verfahren

3.1 Beteiligung des allgemeinen amtlichen Sachverständigen im wasserrechtlichen Verfahren

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach wurde als allgemeiner amtlicher Sachverständiger im Wasserrechtsverfahren um Prüfung des Antrags und Anfertigung des Gutachtens gebeten. Die gutachtliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 01.07.2026 hat bei der Erteilung der Erlaubnis Berücksichtigung gefunden.

3.2 Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange

Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Kronach erhob im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 27.03.2025 aus naturschutzfachlicher Sicht keine Einwände gegen die beantragten Gewässerbenutzungen.

3.3 Öffentliche Bekanntmachung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren unterbleibt, wurde im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach Nr. 23/2026 vom 27.07.2026 und auf der Website des Landkreises Kronach öffentlich bekanntgemacht.

3.4 Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und öffentliche Auslegung

Das Vorhaben wurde seitens des Landratsamtes Kronach auf der Website des Landkreises Kronach öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen und das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kronach wurden in der Zeit vom 07.08.2026 bis zum 07.09.2026 auf der Website des Landkreises Kronach mit Einwendungsmöglichkeit binnen zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgestellt.

3.5 Einwendungen und Stellungnahmen

Es wurden keine Einwendungen erhoben. Stellungnahmen seitens nach Art. 74 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG anerkannter Vereinigungen wurden nicht abgegeben.

4 Gutachten im wasserrechtlichen Verfahren des allgemeinen amtlichen Sachverständigen

4.1 Umfang der Prüfung

Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die beantragten Gewässerbenutzungen und die wasserwirtschaftlichen Anforderungen gutachtlich geprüft. Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit diesem Gutachten nicht erfasst. Die Prüfung umfasst nicht die Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, wie z. B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht und Immissionsschutzrecht.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

4.2 Anforderungen an die Einleitung aus der Kläranlage

4.2.1 Mindestanforderungen nach Anhang 1 zur AbwV

Die Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser aus kommunalen Kläranlagen sind im Anhang 1 zur AbwV festgelegt.

Die Kläranlage Neufang ist aktuell der Größenklasse 2 nach Anhang 1 zur AbwV zuzuordnen. Danach sind an die Abwassereinleitung an der Einleitungsstelle folgende **Mindestanforderungen nach Anhang 1 zur AbwV** zu stellen:

von der nicht abgesetzten, homogenisierten qualifizierten Stichprobe bei Trockenwetter:

- Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	110 mg/l
- Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	25 mg/l
- Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N) vom 1. Mai bis 31. Oktober	Keine Anforderungen *)
- Stickstoff gesamt (N _{ges}) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 1. Mai bis 31. Oktober	Keine Anforderungen *)
- Phosphor gesamt (P _{ges})	Keine Anforderungen *)

*) Der Wert ist vom Betreiber zu beantragen.

Diese Mindestanforderungen nach Anhang 1 zur AbwV dürfen nicht durch Verdünnung erreicht werden und basieren auf einem Fremdwasseranteil am Trockenwetterabfluss der Kläranlage von maximal 25 Prozent im Jahresmittel.

4.2.2 Anforderungen unter Berücksichtigung eines überhöhten Fremdwasseranteils

Ist wie im vorliegenden Fall der **Fremdwasseranteil am Trockenwetterabfluss** im Jahresmittel **höher als 25 Prozent**, müssen die Mindestanforderungen nach Anhang 1 zur AbwV unter Berücksichtigung des über 25 Prozent liegenden Verdünnungsanteils verschärft werden.

Die Mindestanforderungen nach Anhang 1 zur AbwV sind durch den in Abhängigkeit vom Fremdwasseranteil zu ermittelnden Faktor X zu dividieren:

$$X = \frac{75}{100 - \text{Fremdwasser (\%)}}$$

Zur Berechnung der **verschärften Mindestanforderungen** ist hierbei der **Fremdwasseranteil am Trockenwetterabfluss** der Kläranlage Neufang in Höhe von **40 Prozent** im Jahresmittel heranzuziehen.

4.2.3 Weitergehende Anforderungen unter Berücksichtigung der örtlich vorliegenden gewässergütewirtschaftlichen Verhältnisse nach Merkblatt Nr. 4.4/22 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

Aufgrund der örtlichen wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten reichen die Mindestanforderungen nach Anhang 1 zur AbwV zum Schutz des benutzten Gewässers nicht aus.

Aus gewässergütewirtschaftlichen Gründen müssen an die vorliegende Abwassereinleitung über die Mindestanforderungen des Anhangs 1 zur AbwV hinausgehende strengere Anforderungen nach den Vorgaben des Merkblatts Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (hier für Anlagen der Größenklasse 2, Anforderungsstufe 3, und weitergehende Anforderungen für

Einleitungsstellen innerhalb eines Phosphor-Handlungsgebietes) gestellt werden. Das Merkblatt berücksichtigt mögliche Auswirkungen auf das Gewässer im unmittelbaren Einflussbereich der Kläranlageneinleitung sowie Auswirkungen auf den betroffenen Oberflächenwasserkörper.

Danach hat die Abwassereinleitung an der Einleitungsstelle folgende **weitergehende Anforderungen nach Merkblatt Nr. 4.4/22 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt** einzuhalten:

von der nicht abgesetzten, homogenisierten qualifizierten Stichprobe bei Trockenwetter:

- Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	90 mg/l
- Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	20 mg/l
- Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N) vom 1. Mai bis 31. Oktober	Ausbau und Betrieb mit Nitrifikation
- Stickstoff gesamt (N _{ges}) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 1. Mai bis 31. Oktober	Ausbau und Betrieb mit Denitrifikation ; Wert entsprechend Antrag des Betreibers
- Phosphor gesamt (P _{ges})	2 mg/l

4.2.4 Ermittlung der Überwachungswerte

Für die Ermittlung der maßgebenden, im Bescheid festzusetzenden, Überwachungswerte werden die – in Abhängigkeit vom Fremdwasseranteil – verschärften Mindestanforderungen den über die Mindestanforderungen nach Anhang 1 zur AbwV (für Anlagen der Größenklasse 2) hinausgehenden strengerer Anforderungen (für Anlagen der Größenklasse 2, Anforderungsstufe 3 und weitergehende Anforderungen im Phosphor-Handlungsgebiet) gemäß Merkblatt Nr. 4.4/22 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt gegenübergestellt. Der jeweils ungünstigere Wert ist maßgebend und darf von dem im Bescheid festzulegenden Überwachungswert nicht überschritten werden.

Der Betreiber beantragte beim amtlichen Sachverständigen strengere Überwachungswerte. Für die Abwassereinleitung ergeben sich daher folgende am Kläranlagenablauf einzuhaltende **Überwachungswerte**:

Bis einschließlich 20.12.2027

von der nicht abgesetzten, homogenisierten qualifizierten Stichprobe bei Trockenwetter:

- Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	30,0 mg/l
- Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	10,0 mg/l
- Stickstoff gesamt (N _{ges}) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 1. Mai bis 31. Oktober	7,0 mg/l
- Phosphor gesamt (P _{ges})	7,0 mg/l

Ab 21.12.2027

von der nicht abgesetzten, homogenisierten qualifizierten Stichprobe bei Trockenwetter:

- Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	30,0 mg/l
- Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	10,0 mg/l
- Stickstoff gesamt (N _{ges}) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 1. Mai bis 31. Oktober	7,0 mg/l
- Phosphor gesamt (P _{ges})	1,5 mg/l

4.3 Anforderungen an die Einleitung aus der Mischwasserentlastungsanlage

Das Gewässer muss hinsichtlich der Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung aufzunehmen. An die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtung sind die aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuleitenden Anforderungen zu stellen. Grundlage für die Bewertung war früher insbesondere das Arbeitsblatt DWA-A 102-2. Mit dem Erscheinen der Weißdrucke DWA-A 102 Teil 1 und 2 im Dezember 2020 wurde das Arbeitsblatt DWA-A 128 zurückgezogen. Für die vorliegende Planung wurden die Nachweise bereits nach DWA-A 102 erstellt. Mit der Umsetzung dieser Vorgaben wird auch die Einhaltung des Standes der Technik gewährleistet.

4.4 Ergebnis der Prüfung

Gegen die beantragten Gewässerbenutzungen bestehen keine Bedenken, sofern die vom allgemeinen amtlichen Sachverständigen vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und die in den Planunterlagen angebrachten Roteintragungen bei der weiteren Planung und Bauausführung sowie dem Betrieb der Anlagen berücksichtigt werden.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik entsprechend gering gehalten. Die Mindestanforderungen nach Anhang 1 zur AbwV werden eingehalten. Die Einleitungen sind mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurde der Benutzungsumfang begrenzt. Für die Kläranlage wurden der maximale Abwasservolumenstrom sowie der pH-Wert im Ablauf begrenzt. Weiterhin wurde die angesetzte Bemessungsfracht im Zulauf der Biologie festgehalten. Bei der Kläranlage ist es bedeutsam, einen günstigen Schlammindex einzustellen. Hierzu ist der Einsatz von Fällmittel erforderlich. Für die Mischwassereinleitung wurde der zulässige Drosselabfluss festgehalten und die Entlastungsmenge in das Gewässer definiert. Hinsichtlich der Regenwassereinleitungen wurde die Entlastungsmenge beim Bemessungsregen festgehalten.

Die Prüfbemerkungen und Roteintragungen in den Planunterlagen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten. Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitungen können durch Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind.

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragten Einleitungen nicht beeinträchtigt. Die beantragten Einleitungen stehen dem Ziel des guten ökologischen Potentials und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen Potentials oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 2_F114 sind durch die Einleitungen nicht zu erwarten.

Für den Betrieb der Kläranlage Neufang wird durch das Landratsamt Kronach eine standortbezogene Vorprüfung über die Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht vorgenommen. Da aus gewässerschutzfachlicher Sicht keine besonderen räumlichen Gegebenheiten bestehen, kann die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben.

Alle Flächen der Niederschlagswassereinleitungsstellen lassen sich der Flächengruppe V1 nach DWA-A 102-2 zuordnen. Dies entspricht der Belastungskategorie I. Eine qualitative Behandlung des Regenwassers ist daher nicht notwendig.

Hinsichtlich der quantitativen Anforderungen sind an den Niederschlagswassereinleitungsstellen E1, E5 und E6 keine Regenrückhaltemaßnahmen erforderlich. An der Einleitungsstelle E7 ist ein Rückhaltevolumen von 147 m³ notwendig. An den Einleitungsstellen E2, E3 und E4 sind ebenfalls Rückhaltevolumina nötig (E2: 279 m³; E3: 43 m³; E4: 142 m³). Eine detaillierte Beschreibung der Rückhaltemaßnahmen ist nicht Teil des vorliegenden Antrags und muss im Rahmen einer noch zu erstellenden gesonderten Planung vorgelegt werden.

II.

1 Zuständigkeit

Das Landratsamt Kronach ist gemäß Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayWG sachlich sowie nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG örtlich für die Durchführung des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens und für den Erlass dieses Bescheids zuständig.

2 Erlaubnisverfahren

Das beantragte Erlaubnisverfahren war nach den Bestimmungen des WHG in Verbindung mit dem BayWG und Art. 9 ff. BayVwVfG durchzuführen. Gemäß Art. 24 Abs. 1 BayVwVfG ermittelt die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen.

Für das Verwaltungsverfahren für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG gelten außerdem gemäß Art. 69 Abs. 2 Satz 2 BayWG die Vorschriften der Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend.

Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen und die vorherige öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgten nach Art. 69 Abs. 2 Satz 3 BayWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 3 bis 5 BayVwVfG. Die öffentliche Bekanntmachung wie auch die öffentliche Auslegung wurden fristgerecht vorgenommen.

Die standortbezogene Vorprüfung über die Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht des Vorhabens wurde nach den Maßgaben von § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt.

Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren unterbleibt, wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG und Art. 27a Abs. 1 BayVwVfG öffentlich bekanntgemacht.

3 Standortbezogene Vorprüfung über die Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht

Besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, muss das Verfahren gemäß Art. 69 Abs. 2 Satz 5 BayWG den Anforderungen des UVPG entsprechen.

Der Betrieb der Kläranlage Neufang, die für die Behandlung einer BSB₅-Fracht (roh) von 120,0 kg pro Tag (Anfall an organisch belastetem Abwasser) ausgelegt ist, stellt ein Vorhaben dar, für das nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben ist. Im Rahmen dieser Vorprüfung wird gemäß § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 UVPG geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, und – bei Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten – ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die standortbezogene Vorprüfung des Vorhabens durch das Landratsamt Kronach ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

4 Wasserrecht

4.1 Wasserrechtlicher Grundtatbestand – Erlaubnispflicht

Das Einleiten des behandelten Abwassers aus der Kläranlage, des Mischwassers aus der Mischwasserbehandlungsanlage sowie des im Trennverfahren gesammelten Niederschlagswassers in diverse Gewässer stellen Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen.

Nachdem die beantragten Gewässerbenutzungen der Abwasserbeseitigung des Marktes Steinwiesen dienen und dafür ein öffentliches Interesse besteht, kann die Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 WHG als gehobene Erlaubnis erteilt werden. Eine solche ist vom Betreiber auch beantragt worden.

4.2 Erteilung der gehobenen Erlaubnis

4.2.1 Erlaubnisfähigkeit

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG) oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Zwingende Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG liegen hinsichtlich der beabsichtigten Gewässerbenutzungen nicht vor.

Es sind keine nachteiligen, auch durch Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht verhütbare oder ausgleichbare, Veränderungen der Gewässereigenschaften im Sinne des § 3 Nr. 10 WHG zu besorgen. Die durch die Abwassereinleitungen anzunehmenden Einwirkungen auf die Gewässer können durch die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Abwassers wird so gering gehalten, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG). In Bezug auf die Schmutzwassereinleitung aus der

Kläranlage Neufang wurden aufgrund des überhöhten Fremdwasseranteils am Trockenwetterabfluss gegenüber den Mindestanforderungen des Anhangs 1 zur AbwV verschärfte Überwachungswerte festgelegt.

Die Einleitungen des Abwassers sind des Weiteren mit den Anforderungen an die Eigenschaften der benutzten Gewässer und den sonstigen rechtlichen Regelungen vereinbar (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Negative Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit sind bei ordnungsgemäßem Anlagenbetrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht anzunehmen (§ 55 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Nr. 10 WHG). Die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (§ 27 Abs. 1 WHG) werden durch die angestrebten Benutzungen ebenfalls nicht beeinträchtigt. Bei Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen stehen die Abwassereinleitungen dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Von einer durch die Gewässerbenutzungen verursachten Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers ist nicht auszugehen. Überdies werden die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung im Sinne des § 6 WHG beachtet. Die Abwasseranlage im Einzugsbereich der Kläranlage Neufang wird nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so betrieben und unterhalten, dass die Einhaltung der Anforderungen nach § 57 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WHG sichergestellt ist (§ 57 Abs. 1 Nr. 3, § 60 Abs. 1 WHG).

Eine Beeinträchtigung Rechte Dritter oder eine nachteilige Wirkung für Dritte durch die Gewässerbenutzungen ist nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nr. 1, § 15 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 und § 14 Abs. 4 WHG). Einwendungen zu Rechten und Interessen Dritter, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Gewässerbenutzungen stehen, wurden nicht geltend gemacht.

Sonstige öffentlich-rechtlichen Vorschriften stehen der Erteilung der Erlaubnis nicht entgegen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Die Gewährung der begehrten Erlaubnis steht gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) des Landratsamtes Kronach.

Da nach Maßgabe der auferlegten Inhalts- und Nebenbestimmungen keine Gründe für eine Versagung der Erlaubnis nach § 12 Abs. 1 WHG bestehen, kann nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens die stets widerrufliche gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 10 WHG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 WHG in dem Umfang, wie er sich aus den durch Roteintrag des allgemeinen amtlichen Sachverständigen geänderten und ergänzten Planunterlagen und durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen ergibt, befristet erteilt werden. Dabei wurde zwischen dem Interesse an einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung des Betreibers und dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere dem Schutz der Gewässer vor der Einleitung von Abwässern, abgewogen. Hierbei fand Berücksichtigung, dass bei Beachtung der festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen keine abträglichen Einwirkungen auf die Umwelt, im Besonderen auf die benutzten Gewässer, zu besorgen sind.

4.2.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Gemäß Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WHG kann die Erlaubnis unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, um abträgliche Wirkungen der Gewässerbenutzungen zu vermeiden oder auszugleichen.

Die nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind aus wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten geeignet und erforderlich, um die Gewässer vor schädlichen Veränderungen zu schützen, gleichzeitig nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder zu kompensieren und so die Benutzungen der Gewässer zulassen zu können. Sie dienen dem Wohl der Allgemeinheit und sind verhältnismäßig, um die Einhaltung der Anforderungen nach §§ 6, 12, 27, 55 und 57 WHG sowie eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen ohne den Betreiber dabei unverhältnismäßig in seinen Rechten einzuschränken.

Ferner werden die Fristen, die für die Umsetzung der in den Inhalts- und Nebenbestimmungen auferlegten Maßnahmen eingeräumt wurden, als angemessen erachtet.

Die Befristung der Wirksamkeit der gehobenen Erlaubnis trägt den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung wie den einem stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- und Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis und ist angemessen.

5 Abwasserabgabe

Der Markt Steinwiesen ist für die Einleitung des Schmutzwassers aus der Kläranlage Neufang sowie für das Einleiten des aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließenden verschmutzten Niederschlagswassers und des im Trennsystem gesammelten Niederschlagswassers gegenüber dem Freistaat Bayern abgabepflichtig (§ 1, § 9 Abs. 1 AbwAG).

5.1 Abwasserabgabe für das Einleiten von Schmutzwasser aus der Kläranlage

Die Tagesschmutzwassermenge beträgt mehr als 8 m³. Es liegt somit eine abgabepflichtige Großeinleitung vor.

Die Abwasserabgabe richtet sich nach der Schädlichkeit des eingeleiteten Abwassers (§ 3 Abs. 1 AbwAG) und errechnet sich nach den Festlegungen des die Einleitung zulassenden Bescheids (§ 4 Abs. 1 AbwAG).

Die Festsetzung der Abwasserabgabe erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

5.2 Abwasserabgabe für das Einleiten von Niederschlagswasser

Über die Mischwasserentlastungsanlage des Kanalnetzes im Entwässerungsgebiet der Kläranlage Neufang wird mit Schmutzwasser vermisches Niederschlagswasser eingeleitet. Die Abwasserabgabepflicht für das Einleiten von verschmutztem Niederschlagswasser aus dem Entlastungsbauwerk richtet sich nach § 7 Abs. 2 AbwAG in Verbindung mit Art. 86 Abs. 2 BayWG, die Bemessung der Höhe der Niederschlagswasserabgabe nach § 7 Abs. 1 AbwAG.

Über die Regenwasserkanalisationen wird kein durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser mit abgeleitet (Trennsystem). Soweit die Anforderungen dieses Bescheids erfüllt sind, besteht für die Niederschlagswassereinleitungen aus den Regenwasserkanälen gemäß § 7 Abs. 2 AbwAG in Verbindung mit Art. 86 Abs. 1 BayWG Abgabefreiheit.

Die Entscheidung über die Niederschlagswasserabgabe erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

6 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1, Art. 5, 6 und 10 KG sowie dem KVz.

Die Entscheidungen über die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in diverse Gewässer stellen kostenpflichtige Amtshandlungen dar. Kostenschuldner ist der Antragsteller als Veranlasser der Amtshandlungen.

Für die Entscheidung über die Höhe der Gebühr sind folgende Tarif-Nrn. des KVz einschlägig:

- Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.4.2 (Erlaubnis für die Schmutzwassereinleitung aus der Kläranlage),
- Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.4.5 (Erlaubnis für neun Niederschlagswassereinleitungen) sowie
- Tarif-Nr. 8.IV.0/4.2, Ermäßigungsvorschrift, d. h. mindestens die Gebühr für die Amtshandlung, die den Schwerpunkt des Vorhabens betrifft, zuzüglich 10,00 €, höchstens die Gebühr für die Amtshandlung, die den Schwerpunkt des Vorhabens betrifft, zuzüglich die Hälfte der Gebühr für die übrigen Amtshandlungen, bemessen nach ihrem Verwaltungsaufwand.

Der mit den Amtshandlungen verbundene Aufwand und die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller wurden bei der Gebührenermittlung berücksichtigt (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 KG). Es ergibt sich eine angemessene Gebühr in Höhe von 600,00 €. Die Gebührenbefreiung entfällt gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 2 KG.

Die Auslagen nach Art. 10 KG sind für das Gutachten des allgemeinen amtlichen Sachverständigen im wasserrechtlichen Verfahren angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth,

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



gez. Schaller
Regierungsdirektor

Hinweise:

- 1 Für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und des BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheids grundsätzlich nicht enthalten.
- 2 Die Auferlegung nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen bleibt gemäß § 13 Abs. 1 WHG vorbehalten.
- 3 Die Erlaubnis wird nach § 18 Abs. 1 WHG in stets widerruflicher Weise erteilt.
- 4 Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall – DWA Landesgruppe Bayern – eingerichteten Klärwärtterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
- 5 Hinweise zur Anzahl und der Qualifikation des für den Betrieb von Kläranlagen notwendigen Personals geben z. B. das Merkblatt Nr. 4.7/2 „Personalbedarf auf kommunalen Abwasseranlagen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt oder das Merkblatt DWA-M 271 „Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen“.
- 6 Auf die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe 220 (TRBA 220) wird, insbesondere hinsichtlich der Aerosolbildung bei Oberflächenbelüftern, hingewiesen.

Rechtsquellen:

Die in diesem Bescheid verwendeten Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) erlassen mit Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts (Wasser-RNRG) vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. I Nr. 224/2026)
BayWG	Bayerisches Wassergesetz vom 25. Februar 2010 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2010 (GVBl 4/2010 S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert mit § 9 des Dritten Modernisierungsgesetzes Bayerns vom 25. Juli 2025 (GVBl 2025/14 S. 254)
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Dezember 1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 23. Dezember 2024 (GVBl 2024 S. 599)
KG	Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013–1–1–F), zuletzt geändert mit § 1 des Dritten Modernisierungsgesetzes Bayerns vom 25. Juli 2025 (GVBl 2025/14 S. 254)
KVz	Kostenverzeichnis vom 12.10.2001 (GVBl. Nr. 24/2001 S. 766, BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der unteren Vermessungsbehörden und des Kostenverzeichnisses vom 15. Juni 2026 (GVBl. Nr. 2026 S. 311)
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl I Nr. 1108), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung und zur Änderung der Strahlenschutzverordnung vom 17. April 2024 (BGBl I Nr. 132/2024)
EÜV	Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) vom 20. September 1995 (GVBl. 1995 S. 769, BayRS 753-1-12-U), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 3 des Gesetzes vom 25.02.2010 (GVBl 4/2010 S. 66, BayRS 753-1-U)
AbwAG	Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Bekanntmachung der Fassung vom 18. Januar 2005 (BGBl I Nr. 5/2005, S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Achten Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung vom 22. August 2018 (BGBl I Nr. 31/2018 S. 1327)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. März 2021 (BGBl. I Nr. 14/2021, S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. I Nr. 224/2026)

Bauwerksverzeichnis

Anlage und Bestandteil des Bescheids des Landratsamtes Kronach vom 07.10.2026,
Az. 27-632/2, 632/7-87/2025

Die Abwasseranlage des Marktes Steinwiesen im Einzugsgebiet der Kläranlage Neufang besteht im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen:

1. Mechanisch-biologische Kläranlage

- Ausbaugröße: 2.000 EW₆₀ (B_d, BSB₅ (roh) = 120,0 kg/d)
- Maximaler Zufluss: 64,0 m³/h
- CSB-Bemessungsfracht im Zulauf der biologischen Stufe: 148,0 kg/d
- Belebungsanlage im BIOCOS-Verfahren mit einem Becken
- Reinigungsziele:
 - mechanische Reinigung
 - Kohlenstoffabbau
 - Nitrifikation
 - Denitrifikation
- Anlagenteile:
 - Vorklärung:
Rechen
 - biologische Behandlung:
BIOCOS-Becken
 - Schlammbehandlung:
Schlammspeicher

2. Trennkanalisation

- im Gemeindeteil Berglesdorf des Marktes Steinwiesen
- im Gemeindeteil Birnbaum des Marktes Steinwiesen

Bezeichnung der Einleitungsstelle	Angeschlossene Fläche A _E	Angeschlossene undurchlässige Fläche A _u	Einleitungsmenge Bemessungszufluss
E1	0,40 m ²	0,22 m ²	26,2 l/s
E2	3,94 m ²	2,47m ²	296,4 l/s
E3	0,85 m ²	0,44 m ²	52,8 l/s
E4	2,10 m ²	1,23 m ²	147,6 l/s
E5	0,17 m ²	0,14 m ²	16,8 l/s
E6	---	---	20,0 l/s
E7	3,33 m ²	1,19 m ²	142,8 l/s
E10	0,59 m ²	0,32 m ²	38,4 l/s

3. Mischkanalisation

im Gemeindeteil Neufang des Marktes Steinwiesen

Die **Mischwasserbehandlung** im Einzugsgebiet der Kläranlage Neufang wird durch folgendes Entlastungsbauwerk sichergestellt:

Bezeichnung der Entlastungsanlage und Einleitungsstelle	Art der Anlage	Drosselabfluss Q_{Dr}	Bauwerksvolumen V_{Becken}	Angeschlossene undurchlässige Fläche A_u
RÜB Kläranlage - E8	FBH	18 l/s	135 m³	16,13 ha